

I. Nachtrag vom 18.12.2024

zur Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) für die Stadt Zell (Mosel) vom 17.01.2022

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 – alle in ihrer jeweils geltenden Fassung – folgende I. Nachtragssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 wie folgt ermittelt:

1. Abrechnungseinheit 1: nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von **5 Jahren** zu erwartenden Investitionsaufwendungen.
2. Abrechnungseinheit 2: nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von **5 Jahren** zu erwartenden Investitionsaufwendungen.
3. Abrechnungseinheit 3: nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von **5 Jahren** zu erwartenden Investitionsaufwendungen.
4. Abrechnungseinheit 4: nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von **3 Jahren** zu erwartenden Investitionsaufwendungen.
5. Abrechnungseinheit 5: nach dem Durchschnitt der im Zeitraum von **3 Jahren** zu erwartenden Investitionsaufwendungen.

Artikel 2

(1) Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

56856 Zell (Mosel), den 18.12.2024

Stadtverwaltung Zell (Mosel)

Hans-Peter Döpgen, Stadtbürgermeister